



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2009

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2125	18. 2. 2009	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Einrichtungs- und Aufgabenerlass für das Benutzer-Service-Zentrum ILM im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	100
26	19. 2. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Ju- gendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)	100
751	14. 11. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energiever- wendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)	101
764	18. 2. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	104
770	26. 1. 2009	RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen	105

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
5. 3. 2009	Bek. – Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin	109
10. 2. 2009	Bek. – Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	112
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 2. 2009	Bek. – Jahresabschluss 2007 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	112
16. 2. 2009	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	112
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
6. 3. 2009	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 19. 3. 2009	113
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
6. 3. 2009	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 19. 3. 2009	113

I.**2125**

**Einrichtungs- und Aufgabenerlass
für das Benutzer-Service-Zentrum ILM
im Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-5/2.01 –
v. 18.2.2009

Der RdErl. „Einrichtungs- und Aufgabenerlass für das Benutzer-Service-Zentrum ILM beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“ d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19.11.1999 (MBL NRW. S. 1934) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift werden die Wörter „beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“ durch die Wörter „im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2.

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Münster“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ und wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Leiterin oder dem Leiter des CVUA“ durch die Wörter „Fachbereichsleitung 81 „Datenmanagement, BSZ-ILM, Risiko-orientierte Handlungskonzepte, Fachberufe“ ersetzt.

In Nummer 4.1, 3. Spiegelstrich werden die Wörter „des CVUA“ durch die Wörter „der Abteilung 8 des LANUV“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 100

26

**Richtlinien für die Förderung der
Regionalen Arbeitsstellen
zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
aus Zuwandererfamilien (RAA)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 501 – 5.9530 – u. d.
Ministeriums für Schule und Weiterbildung
– 321 – 6.08.06.09 Nr. 71025
v. 19.2.2009

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die schulische und außerschulische Arbeit der kommunalen Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (nachfolgend RAA genannt).

RAA sind organisatorische Einheiten in alleiniger Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die RAA sind Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen für interkulturelle Arbeit mit dem Schwerpunkt im Bildungsbereich. Sie sind hierbei einge-

bunden in die kommunale Struktur und arbeiten mit der Schulaufsicht zusammen.

Sie fördern, gestalten und vernetzen die Arbeit an den Schnittstellen des Erziehungs- und Bildungssystems.

Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen in den Handlungsfeldern:

- Frühe Bildung und Elementarerziehung
- Schulische Bildung und
- Übergang Schule/Beruf.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die RAA durch Personalkostenzuschüsse für:

- Beratung und Qualifizierung von Regeleinrichtungen, Institutionen sowie Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Integrations-, Bildungs- und Jugendarbeit,
- Entwicklung, Erprobung und Implementierung von Konzepten interkultureller Bildung und Sprachförderung unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,
- Netzwerkarbeit auf lokaler und kommunaler Ebene in der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie Vernetzung im Feld „Übergang Schule/Beruf“,
- Förderung und Unterstützung von aktivierender und differenzierender Elternbildung, Zusammenarbeit mit und Vernetzung von Eltern,
- Beratung und Qualifizierung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Zuwanderungsgeschichte sowie von sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern,
- Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf,
- Aktive Beteiligung am Netzwerk „Integration durch Bildung“ des RAA-Verbundes in Nordrhein-Westfalen und im Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte,
- Beratung lokaler Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung zu Integrationskonzepten.

3**Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände mit RAA

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Bei der Stellenbesetzung der RAA ist eine Parität der Fachkräfte für die schulische und außerschulische Arbeit zu beachten.

Für den Einsatz der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung der RAA gilt dies entsprechend. Die Leitung kann hierbei nur in Vollzeit wahrgenommen werden (eine Vollzeit- oder zwei Teilzeitkräfte zu gleichen Anteilen).

4.2

Bei der Stellenbesetzung der RAA Fachkräfte ist eine Parität der außerschulischen Fachkräfte ohne und mit Zuwanderungsgeschichte anzustreben.

4.3

In jeder RAA arbeitet mindestens eine Lehrkraft des Landes mit voller Stundenzahl.

Weitere Lehrkräfte des Landes können mit Stellenanteilen aller Schulformen in der RAA eingesetzt werden, dabei sollte jedoch eine Teilung der Stellenanteile auf nicht mehr als zwei Personen erfolgen.*

4.4

Für die außerschulische Arbeit der RAA werden in der Regel zwei Stellen eingerichtet. Davon wird eine Stelle mit einer hauptberuflichen, vollzeitlich beschäftigten Fachkraft besetzt. Auf der anderen Stelle können zwei Teilzeitkräfte eingesetzt werden.

Die Fachkräfte müssen ein Studium der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik/Erziehungswissenschaften abgeschlossen oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben haben. Ausnahmeregelungen hierzu kann nur das für Integration zuständige Ministerium zulassen.

4.5

Die RAA stellt sicher, dass ihre Schwerpunktsetzung und Arbeitsplanung in Abstimmung mit den Konzepten der kommunalen Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit erfolgt. Dem Zuwendungsempfänger obliegt die Abstimmung des Verfahrens. Zu beteiligen sind die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die örtlichen Träger der Integrationsarbeit und die örtlichen Agenturen für Arbeit sowie die Arbeitsgemeinschaften (ARGEN).

4.6

Die RAA arbeitet mit dem Verbund der Regionalen Arbeitsstellen in Nordrhein-Westfalen und der Hauptstelle RAA Nordrhein-Westfalen in Essen zusammen, die als beratende und koordinierende Stelle bei der Stadt Essen eingerichtet ist.

Spezifisches Fachwissen und vor Ort erarbeitete Materialien werden anderen RAA im Rahmen des fachlichen Austausches unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RAA nehmen an den Facharbeitskreisen teil.

Die RAA wirken an der Weiterentwicklung der RAA zu einem Netzwerk „Integration durch Bildung“ mit. Die Hauptstelle der RAA in Nordrhein-Westfalen koordiniert den Prozess.

4.7

Zuwendungen für RAA dürfen nur bewilligt werden, wenn die/der für die RAA zuständige Kommune/Kreis erklärt hat, dass

- Stellen für die außerschulische Arbeit bereitgestellt werden,
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden,
- für die Verwaltungsarbeit Personal zur Verfügung gestellt wird,
- die Verwaltungskosten (u. a. Reisekosten), sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden,
- am Förderprogrammcontrolling mitgewirkt wird, welches durch das vom für Integration zuständigen Ministerium vorgegeben ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Festbetragsfinanzierung für die außerschulischen Fachkräfte bei Nr. 2

5.3

Form der Zuwendung

* Erläuterung:

Für den Einsatz der Lehrkräfte stehen Mittel im Einzelplan 05 Kapitel 05 300 des Landeshaushalts für Stellen zur Verfügung. Sie werden den Bezirksregierungen mit dem jeweiligen Zuweisungserlass des für Schule zuständigen Ministeriums zugewiesen. Die Lehrkräfte werden weiterhin auf den Stellen in den Schulkapiteln geführt. Die Schulen erhalten entsprechende Zuschläge zu ihren Stellenplänen.

5.3.1

Zuweisung

5.3.2

Jahresfestbetrag für eine vollzeitlich beschäftigte Fachkraft

– Ggf. jährlicher Zuschlag für die RAA-Leitung.

Die Festbeträge werden jährlich vom für Integration zuständigen Ministerium festgesetzt.

5.3.3

Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Einsatz von weniger als 12 Monaten – aufgerundet auf volle Monate – vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde gestellt.

6.2

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der ANBest-G.

6.3

Sonstige Verfahren

6.3.1

Die Bewilligungsbehörde hat vor Förderung einer zusätzlichen Stelle in der außerschulischen Arbeit die Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums einzuholen.

6.3.2

Nr. 4.1, Nr. 4.3 und Nr. 4.4 finden hinsichtlich der geforderten Stellenanteile sowie der Qualifikation auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinien eingesetzten Fachkräfte keine Anwendung.

7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 100

751

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 411 – 2 – 03 – v. 14.11.2008

Vorbemerkung

Das Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen ist ein Förderprogramm des Landes NRW, mit dem in verschiedenen Förderbausteinen Vorhaben zur effizienten Energieumwandlung und Nutzung durch Zuschüsse gefördert werden.

Die Förderung hat zum Ziel,

- die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie zu stärken
- die Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen

- mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen und klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren.

Die in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzten Begriffe werden in der Anlage definiert und unter <http://www.progres.nrw.de> veröffentlicht.

1

Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1

Das Land fördert im Rahmen des Programms „progres.nrw – Innovation“ Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen:

2.1.1

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für technische Durchführbarkeitsstudien.

2.1.2

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für Vorhaben der „industriellen Forschung“ und „experimentellen Entwicklung“ in den Themenfeldern

- Brennstoffzelle und Wasserstoff
- Kraftwerke und Netze
- Biomasse
- Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft
- Solarenergie
- Geothermie
- Bauen.

2.1.3

Ausgaben zur Belebung von „Innovationskernen“.

2.1.4

Ausgaben für Vorhaben in anderen Energiethemenfeldern bei außerordentlichem Landesinteresse.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe
- Kommunen, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen sowie vergleichbare Gebietskörperschaften, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, eingetragene Vereine, Hochschulen, Forschungsinstitute und Ingenieurbüros, wenn diese das Vorhaben gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden umsetzen
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Zuwendungsantrags soll dargelegt werden, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit bzw. die Zielerreichung beurteilt werden kann. Die Zielbeschreibungen sollen dabei nach Möglichkeit auch quantitative Aussagen enthalten.

4.1

Vor der Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.2

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Sie kann als

- verlorener Zuschuss,
- als bedingt rückzahlbarer Zuschuss oder
- als rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben/Gemeinkosten für die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden innovativen Elemente. Bei Prototypanlagen erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer projektbezogenen Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage.

5.3.1

Projektbezogene Personalausgaben. Als Stundensätze (inkl. Gemeinkosten) werden maximal die Werte für das jeweils zutreffende Zeithonorar gemäß § 6 HOAI abzüglich 10 % für Wagnis und Gewinn anerkannt.

5.3.2

Ausgaben für Investitionsgüter werden nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

5.3.3

Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

5.3.4

Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

5.3.5

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Die Gemeinkostenhöhe ist durch die Regelung gemäß Ziffer 5.3.1 begrenzt.

5.3.6

Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

5.3.7

Die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsbeihilfen zur Belebung von „Innovationskernen“ umfassen die Ausgaben für Personal gemäß Ziffer 5.3.1 und Verwaltung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- Werbung, um neue Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen
- Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen
- Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder.

Vor der Gewährung der Beihilfe ist eine Analyse der technischen Spezialisierung des Kernes, des vorhandenen Potenzials in der Region, der bestehenden Forschungskapazitäten, des Vorhandenseins von „Innovationskernen“ in der Gemeinschaft mit ähnlichen Ausrichtungen und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeit des Innovationskerns vorzulegen.

5.3.8

Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen, behördlich angeordnete Maßnahmen, Einzelwagnisse, Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit, Ersatzteile, Finanzierungskosten (z.B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen), Genehmigungskosten/Dienstbarkeiten, Gerichtskosten, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, Gestattungskosten, Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben, laufende Instandhaltung bestehender Anlagen (insbesondere Anschaffung von Wirtschaftsgütern zur laufenden Instandhaltung), kalkulatorische Gewinne, Notarkosten, Jahresabschlusskosten, Regiekosten auf Ingenieurleistungen, Repräsentationskosten (z.B. Richtfest), Reserveteile, Versicherungen, Vertragsstrafen, Verwaltungsgebühren, Werkzeuge, Zinsen.

5.4

Beihilfeintensität

5.4.1

Technische Durchführbarkeitsstudien:

- Bei KMU: 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- Bei Großunternehmen: 65 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

5.4.2

Vorhaben der industriellen Forschung 50 %

5.4.3

Vorhaben der experimentellen Entwicklung 25 %

5.5

Aufschläge und Voraussetzungen

5.5.1

Aufschlag für Beihilfen an mittlere Unternehmen zu 5.4.2 und 5.4.3 10 %

5.5.2

Aufschlag für Beihilfen an kleine Unternehmen zu 5.4.2 und 5.4.3 20 %

5.5.3

Aufschlag bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen 15 %

5.5.3.1

Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

5.5.3.2

Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer „Forschungseinrichtung“, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F+E-Maßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Die „Forschungseinrichtung“ trägt mindestens 10 % der förderbaren Ausgaben.
- Die „Forschungseinrichtung“ hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.5.3.3

Im Falle der industriellen Forschung: Die Ergebnisse des Vorhabens werden

- auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet oder
- in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder
- in Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den un bearbeiteten Forschungsdaten hat, oder
- durch gebührenfreie bzw. open-source-software zugänglich gemacht.

Im Rahmen von Ziffer 5.5.3.1 und 5.5.3.2 gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer „Forschungseinrichtung“ gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die „Forschungseinrichtung“.

5.5.3.4

Die „Beihilfeintensität“ darf bei kleinen Unternehmen 80 % nicht überschreiten. Der Aufschlag gemäß 5.5.3 wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind.

Tabellarische Darstellung der maximalen „Beihilfeintensitäten“

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
„Industrielle Forschung“	70 %	60 %	50 %
„Industrielle Forschung“ mit	80 %	75 %	65 %
• Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU			
oder			
• Zusammenarbeit von Unternehmen und „Forschungseinrichtungen“			
oder			
• Verbreitung der Ergebnisse			
„Experimentelle Entwicklung“	45 %	35 %	25 %
„Experimentelle Entwicklung“ mit	60 %	50 %	40 %
• Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU			
oder			
• Zusammenarbeit von Unternehmen und „Forschungseinrichtungen“			

5.6

Innovationskerne

Derartige Beihilfen sind auf fünf Jahre zu befristen. Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf Null zurückgehen. Nicht degressive Beihilfen dürfen ebenfalls für bis zu fünf Jahren gewährt werden, aber ihre Intensität beschränkt sich auf 50 % der förderbaren Kosten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Bei Kooperationsprojekten erhalten grundsätzlich alle Kooperationspartner einen auf den jeweiligen Projektteil bezogenen Zuwendungsbescheid. Der entsprechende Ko-

operationsvertrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.2

Für die Projektförderung gelten

- die allgemeinen Nebenbestimmungen der VV zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G)
- weitere projektbezogene Nebenbestimmungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls
- die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (nur bei Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – Ziel 2 (2007 – 2013)).

7

Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind beim Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit im Forschungszentrum Jülich zu stellen. Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2-Programm (EFRE) ergeben.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. November 2008 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 101

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 18.2.2009

Für die Durchführung der Prüfung bei den Sparkassen wird aufgrund der §§ 24 Abs. 3 Satz 1, 34 Satz 1, 39, 40 Abs. 2, 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Sparkassengesetz Folgendes bestimmt:

1

Prüfungsstelle und Arten der Prüfungen

1.1

Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten Prüfungsstellen im Sinne des § 340k Abs. 3 HGB. Diese können neben den gesetzlich vorgeschriebenen und aufsichtsbehördlich angeordneten Prüfungen auch ohne besonderen Anlass sonstige Prüfungen vornehmen, z.B. Geschäftsstellen-, Geschäftssparten-, Organisations- und Kreditprüfungen; diese Prüfungen können auch unvermutet vorgenommen werden. Sie können als vorgezogene Prüfung Teil der Jahresabschlussprüfung sein.

1.2

Die Personen, die die Prüfungsstellen leiten, und die sie vertretenden Personen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.3

Die Sparkassen- und Giroverbände haben für ihre Prüfungsstellen die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 58 Abs. 2 WPO zu erwerben.

Der Termin der abschließenden Besprechung des Ergebnisses der Qualitätskontrolle ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, um eine eventuelle Teilnahme zu ermöglichen. Der jeweilige Qualitätskontrollbericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO ist ihr unverzüglich zuzuleiten.

1.4

Die Sparkassen haben bei der Übertragung von Teilen ihres Geschäftsbetriebes und/oder ihres Rechnungswesens auf externe Stellen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten, dass Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.

2

Durchführung der Prüfungen

2.1

Die Prüfungen sind unter Beachtung auch der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorzunehmen.

2.2

Mit den Prüfungen ist festzustellen, ob die Geschäfte der Sparkassen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt werden. Die Prüfungen sind nicht nur auf die Feststellung von Mängeln gerichtet, sondern sollen auch vorbeugend wirken, der Beratung dienen und dabei gegebenenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben.

2.3

Alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz angeordneten Prüfungen gelten auch im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 52 Kreditwesengesetz als angeordnet.

3

Inhalt der Prüfungsberichte

3.1

Die Prüfungsberichte sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung bankaufsichtsbehördlicher Verordnungen über den Inhalt von Prüfungsberichten und Nummer 2.1 dieses Erlasses zu erstellen.

3.2

Die Berichterstattung hat die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erfassen. Insbesondere ist zu berichten über die

- regionale Aufgliederung des geprüften Kreditvolumens gemäß § 3 Abs. 1 Sparkassengesetz;
- geleisteten Spenden und Zahlungen an Stiftungen;
- Aufwendungen für den Verwaltungsrat einschließlich seiner Ausschüsse;
- Sonderkonditionen für Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte von Sparkassen;
- Ergebnisse der Prüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 255.

3.3

Die Prüfungsberichte sind von einer zeichnungsberechtigten Vertretung der Prüfungsstelle, die als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein muss, zu unterzeichnen.

4

Vorlage der Prüfungsberichte, Prüfungsfeststellungen

4.1

Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Sparkassenrechts oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind, so müssen Abdrucke dieser Anzeigen auch der Aufsichtsbehörde zugeleitet werden.

4.2

Die Termine der Sitzung von Bilanzprüfungsausschuss oder Hauptausschuss, in der die Beschlussempfehlung an

den Verwaltungsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes verabschiedet werden soll, sowie der Sitzung des Verwaltungsrates, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, sind unverzüglich nach der Festlegung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mindestens acht Tage vor der Schlussbesprechung ist dieser auch jeweils eine Übersicht zuzusenden, die die wesentlichen Daten zur geschäftlichen Entwicklung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sparkassen enthalten muss.

4.3

Für die Übersendung von Prüfungsberichten, die nicht den Jahresabschluss betreffen, gilt § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz entsprechend.

4.4

Die Prüfungsstellen führen im Interesse der Sparkassen auch Prüfungen bei Gemeinschaftseinrichtungen oder externen Stellen durch. Die Prüfungsberichte sind in diesen Fällen dem Vorstand, der Geschäftsführung bzw. dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsorgans der Gemeinschaftseinrichtung bzw. der externen Stelle und bei Prüfungen von Gemeinschaftseinrichtungen der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

5

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Regelungen

Dieser RdErl. gilt erstmals für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr. Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 12.2.1996 (MBL NRW. 1996, S. 415) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2009 S. 104

770

Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-2-50 32 67 v. 26.1.2009

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie ergeht folgender Runderlass:

Querbauwerke sind in großer Dichte an vielen Gewässern vorhanden. Sie können erhebliche Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben. Dabei dienen die Querbauwerke, Staustufen und Talsperren vielen benachbarten Interessen wie z.B. Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Energieerzeugung, Niedrigwasseraufhöhung und Freizeitgestaltung. Eine Durchgängigkeit der Gewässer an allen Querbauwerken ist anzustreben.

Ein kleiner Teil der Querbauwerke wird zur Gewinnung von Energie genutzt. Vor dem Hintergrund des drohenden Klimawandels, der Beeinträchtigung der Umwelt durch Schadstoffemissionen aller Art und der Endlichkeit fossiler Rohstoffe liegt es im öffentlichen Interesse, die vorhandenen Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft durch Modernisierung, Ausbau oder Neubau bestmöglich und vorrangig auszuschöpfen. So hat der Europäische Rat am 9. März 2007 als verbindliches Ziel beschlossen, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20 % im Jahre 2020 zu steigern, ausgehend von 6,6 % im Jahre 2005. In Deutschland muss danach der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Höhe von derzeit 12,5 % auf mindestens 27 % im Jahre 2020 mehr als verdoppelt werden. Die CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland sollen bis zum Jahre 2020 um 35 % gegenüber 1990 reduziert werden. Um diese engagierten Klimaschutzziele zu erfüllen, müssen sämtliche Potenziale bestmöglich ausgeschöpft werden.

Ziel ist es, die Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna und als Ressource für zukünftige Generationen zu erhalten bzw. zu entwickeln und gleichzeitig die Wasser-

kraft als regenerative Energie zu fördern. Durchgängigkeit soll nur für solche Fischarten erforderlich sein, denen das Gewässer nach den Bewirtschaftungsvorgaben auch unter anderen Gesichtspunkten wie thermische Einleitungen, Gestalt des Gewässers, Abflussveränderungen und Chemismus Lebensraum bieten soll. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden erst Ende des Jahres 2009 vorliegen. Sofern aus unaufschiebbaren Gründen wie ablaufende Zulassungen, vorliegende Anträge oder Schädigungen des Gewässers bereits vor diesem Zeitpunkt Entscheidungen über die Durchgängigkeit erforderlich sind, müssen die Bewirtschaftungsentscheidungen über die übrigen Rahmenbedingungen für die potentiell natürliche Fischfauna aber bereits vorher getroffen werden.

Nachträgliche Anordnungen nach Nummer 2 sind vorab mir vorzulegen.

Im Folgenden werden daher Bau und Betrieb von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen unter den Gesichtspunkten Durchgängigkeit von Gewässern und Lebensraum für die Fauna geregelt.

Bei der Umsetzung sollte auch eine Modernisierung der Wasserkraftanlage in Betracht gezogen werden, da diese Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 oder § 23 Abs. 4 EEG gefördert werden.

1

Zulassung von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen

1.1

Art der Zulassung und Befristung

1.1.1

Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung

In der Vergangenheit wurde häufig diskutiert, ob Benutzungen, die mit Querbauwerken und Wasserkraftanlagen verbunden sind, mit einer Bewilligung zugelassen werden können. Im Nachfolgenden werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung dargelegt.

Mit Querbauwerken und der Wasserkraftnutzung können verschiedene Benutzungstatbestände erfüllt sein:

- Ableiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Aufstauen und Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Im Regelfall sind Benutzungen, die mit dem Betrieb von Querbauwerken und auch Wasserkraftanlagen zusammenhängen, mit einer Erlaubnis nach § 7 WHG oder einer gehobenen Erlaubnis nach § 25 a LWG zuzulassen. Bei Wasserkraftanlagen verweist § 31 Abs. 3 LWG auf § 25 a LWG.

Wenn eine Bewilligung nach § 8 WHG beantragt ist, ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WHG vorliegen. Im Zweifelsfall hat derjenige, der eine Bewilligung beantragt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WHG darzulegen. Wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WHG vorliegen, kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Zielarten, die nach Nummer 5 bei der Erteilung der Zulassung festzulegen sind, durch die Anforderungen an die Benutzung für die Laufdauer der Zulassung gesichert geschützt sind. Hier von kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn die Anforderungen nach den Nummern 3.1 bis 3.3 angewandt werden. Wird von diesen Anforderungen abgewichen, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch eine Untersuchung über mindestens ein Jahr hinweg nachgewiesen ist, dass die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.

Die Befristung der Zulassung erfolgt im Wesentlichen unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Interesse des Investors, seine Investitionen in der Laufzeit der Zulassung zu amortisieren, ist ebenfalls zu beachten. Der Investor hat die näheren Umstände darzulegen.

1.1.2

Gewässerausbau

Ist mit dem Querbauwerk oder der Wasserkraftnutzung die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestal-

tung eines Gewässers oder seiner Ufer verbunden, ist ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 100 LWG erforderlich, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen hat. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers oder seiner Ufer dauerhaft in einer Weise verändert, die sich auf den Wasserhaushalt oder sonstige Umweltbelange in bedeutender Weise, also merklich, auswirkt. In der Regel wird der Neubau eines Querbauwerks oder einer Wasserkraftanlage als eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer zu qualifizieren sein.

Nach Nr. 12 a) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist beim Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von 1000 kW oder mehr eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen; für kleinere Wasserkraftanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG erforderlich.

Die vom Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung mit umfasste Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung ist mit ihrer Befristung gesondert darzustellen.

Es wird auf § 100 Abs. 4 und 5 LWG hingewiesen.

1.2

Zulassungsvoraussetzungen bei neu errichteten Querbauwerken und neuen Wasserkraftanlagen

Neue Querbauwerke und Wasserkraftanlagen werden im Regelfall als Gewässerausbau zu qualifizieren sein, im Einzelfall als Gewässerbenutzung.

Planfeststellung und Plangenehmigung des Gewässerausbaus sind nach § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. § 100 Abs. 2 Nr. 1 LWG regelt klarstellend, dass Planfeststellung oder -genehmigung zu versagen sind, wenn der Ausbau nicht den Bewirtschaftungszielen nach § 2 LWG in Verbindung mit §§ 25 a ff. WHG entspricht. Außerdem ist bei Wasserkraftanlagen § 31 a Abs. 1 LWG zu beachten.

Die Zulassung einer Gewässerbenutzung ist nach § 6 Abs. 1 WHG zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Das Wohl der Allgemeinheit ist u.a. in den §§ 25 a ff. WHG konkretisiert. Nebenbestimmungen zum Ausgleich der Beeinträchtigung sind nach § 4 WHG, hier insbesondere § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 2 a WHG festzulegen. Im Folgenden wird dargelegt, wann die Zulassung zu versagen ist.

1.2.1

Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot

Nach den §§ 25 a Abs. 1 Nr. 1, 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine nachteilige Veränderung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials eines Gewässers zu vermeiden (Verschlechterungsverbot). Nach den §§ 25 a Abs. 1 Nr. 2, 25 b Abs. 1 Nr. 2 WHG ist der gute Zustand oder das gute ökologische Potenzial eines Gewässers zu erhalten oder zu erreichen (Zielerreichungsgebot).

Der Gewässerzustand verändert sich durch neue Querbauwerke und Wasserkraftanlagen i.S. von §§ 25 a Abs. 1 Nr. 1, 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG jedenfalls dann nachteilig, wenn

- durch die neue Anlage bei Gewässern, bei denen diadrome Arten (Langdistanzwanderer) Zielart sind, die Mortalitätsquote der abwandernden diadromen Arten relevant erhöht wird oder
- der neue Standort in einem Gewässerabschnitt liegt, der in einem sehr guten ökologischen Zustand ist.

Im Übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die neue Anlage zu einer Verschlechterung i.S. von § 25 a Abs. 1 Nr. 1 WHG oder § 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG beiträgt und ob die neue Anlage nicht der ansonsten möglichen Erreichung des guten Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials entgegensteht.

1.2.2

Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot

Das Zielerreichungsgebot (§§ 25 a Abs. 1 Nr. 2 und 25 b Abs. 1 Nr. 2 WHG) fordert, dass Maßnahmen nach Nummer 3 zum Schutz der Zielarten nach Nummer 5 durchgeführt werden.

1.2.3

Ausnahmen

In Einzelfällen kann vom Zielerreichungsgebot unter den Voraussetzungen des § 25 d Abs. 1 WHG und vom Verschlechterungsverbot unter den Voraussetzungen des § 25 d Abs. 3 WHG abgewichen werden. Die in § 25 d Abs. 1 WHG bzw. die in § 25 d Abs. 3 WHG aufgeführten Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

1.2.4

Fischereirechtliche Ausnahmeregelungen

Wenn von den Vorgaben nach Nummer 4 sowie § 40 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) abgewichen und kein ausreichender Fischschutz verlangt wird, weil die Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist nach § 40 Abs. 2 LFischG zu verfahren und ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu verlangen. Die Fischereibehörde ist zu beteiligen.

Wenn von den Vorgaben nach Nummer 4 sowie § 45 Abs. 1 LFischG abgewichen und kein ausreichender Fischwechsel ermöglicht wird, weil es nach § 45 Abs. 2 LFischG am Standort nicht möglich ist, die Anlage nur vorübergehend ist oder die Anlage und Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind als die Vorteile für die Fischerei, so kann die obere Fischereibehörde nach § 45 Abs. 3 LFischG verfahren und einen angemessenen Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Errichtung eines Fischweges nach § 45 Abs. 4 LFischG nicht möglich ist.

1.2.5

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Da neue Querbauwerke und neue Wasserkraftanlagen laut Nummer 1.2 im Regelfall als Gewässerausbau qualifiziert werden, stellen sie nach § 4 Abs. 2 Ziffer 6 LG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 a LG NRW sind daher zu prüfen. Wenn es sich bei dem Gewässer um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung handelt, sind zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen des § 48 d LG NRW zu prüfen.

1.3

Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterführung bestehender Querbauwerke und Wasserkraftanlagen mit ablaufendem Recht im bisherigen Umfang

Wenn für ein bestehendes Querbauwerk und eine bestehende Wasserkraftanlage, deren Rechte ablaufen, der Weiterbetrieb im bisherigen Umfang (Auswirkungen der Benutzung auf das Gewässer) beantragt wird, gelten die Regelungen in Nummer 1.1 und 1.2 mit folgenden Modifikationen:

Das Verschlechterungsverbot (§§ 25 a Abs. 1 Nr. 1 und 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG) ist nicht einschlägig.

Das Zielerreichungsgebot (§§ 25 a Abs. 1 Nr. 2 und 25 b Abs. 1 Nr. 2 WHG) erfordert, dass Maßnahmen nach Nummer 3 zum Schutz der Zielarten nach Nummer 4 durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann von Maßnahmen nach Nummer 3 abgesehen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 25 d Abs. 1 WHG vorliegen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Maßnahmen nach Nummer 3 entweder angesichts der natürlichen Gegebenheiten nicht möglich oder mit untypisch hohen und damit bei einer bestehenden Anlage unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind (§ 25 d Abs. 1 Nr. 1 WHG). Neben den weiteren Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Zielerreichungsgebot in § 25 d Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG muss der bestmögliche Zustand erreicht werden (§ 25 d Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 25d Abs. 1 WHG sind in der Zulassung ausführlich darzulegen.

Auf Nummer 1.2.3 wird verwiesen.

2

Anpassung bestehender Rechte

2.1

Rechtsgrundlagen

Eine nachträgliche Anordnung von Regelungen über die Mindestwasserführung, die Einrichtung eines Fischauf- und -abstiegs und den Fischschutz beim Abstieg bei einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG zu stützen. Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Durchgängigkeit den ökologischen Zustand i.S. des § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG regelmäßig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist in der Begründung der nachträglichen Anordnung substantiiert darzulegen.

Eine nachträgliche Anordnung über diese Anforderungen ist bei sog. alten Rechten auf § 15 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1a, § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG zu stützen und daher ohne Entschädigung möglich.

Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Anordnung über die Anforderungen an eine Wasserkraftanlage, die im Rahmen eines Gewässerausbaus nach § 31 WHG zugelassen wurde, ist § 100 Abs. 5 LWG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 Nr. 1a, 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG.

2.2

Verhältnismäßigkeit

Jede nachträgliche Anordnung muss verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dabei ist davon auszugehen, dass im Grundsatz diejenige Fischfauna durch Maßnahmen nach Nummer 3 zu schützen ist, der das Gewässer nach dem Bewirtschaftungsziel auch unter anderen Randbedingungen dauerhaft Lebensraum bieten soll. Von einer nachträglichen Anordnung von Maßnahmen nach Nummer 3 kann nur insoweit abgesehen werden, wie die Voraussetzungen des § 25d Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegen, also die Maßnahme entweder angesichts der tatsächlichen Rahmenbedingungen unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit von Kosten nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 WHG ist gleichbedeutend mit der Prüfung der Angemessenheit der nachträglichen Anordnung.

Wenn durch die nachträglichen Forderungen die Ausgaben für die Anlage die Einnahmen aus der Anlage übersteigen, wäre eine nachträgliche Anordnung mit dem völligen Entzug des Wasserrechts gleichzusetzen, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen kann.

Sollte die Nachrüstung für den Benutzer eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, kann sich ein anderer Kostenträger an der Maßnahme beteiligen, so dass die Belastung des Betreibers geringer und verhältnismäßig wird. Die Anordnung einer Maßnahme kann auch durch eine Förderung des Landes verhältnismäßig werden.

Diese Anforderungen gelten auch bei Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 3 LWG.

3

Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung von Gewässern durch Querbauwerke

Ein Querbauwerk behindert in der Regel die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit, die durch eine Fischaufstiegsanlage zu gewährleisten ist. Die Anordnung, Dimensionierung und Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage einschließlich des Sohlensubstrats haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Bei der hydraulischen und geometrischen Bemessung sind das DVWK-Merkblatt „Fischaufstiegsanlagen“ (232/1996) und ergänzend die Kapitel 10.3 bis 10.6 meines Handbuchs Querbauwerke heranzuziehen. Damit diese Werte auch eingehalten werden und auf eine spätere Funktionskontrolle verzichtet werden kann, ist bei der Planung eine Qualitätsicherung durchzuführen.

Eine Funktionskontrolle durch den Betreiber ist dann grundsätzlich nicht erforderlich.

4

Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Gewässer durch Wasserkraft

4.1

Aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit

Die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit ist zum einen durch eine Aufstiegsanlage zu gewährleisten. Es wird auf Nummer 3 verwiesen.

Zum anderen ist bei Wasserkraftanlagen mit Ausleitungsstrecke eine Mindestwasserführung nach folgenden Vorgaben zu gewährleisten:

Wenn der Betriebsgraben die Voraussetzung erfüllt, die Fische an mindestens 300 Tagen zur Wasserkraftanlage zu leiten, die Durchgängigkeit ermöglicht und an der Wasserkraftanlage eine funktionsfähige Aufstiegsanlage installiert ist, muss die Ausleitungsstrecke (verbliebenes Mutterbett) zumindest ausreichend Wasser führen, um dem typspezifischen Makrozoobenthos Lebensraum zu bieten (4.1.1). Wenn die Betriebsgräben die Durchgängigkeit für die Fische nicht ermöglichen, muss die Ausleitungsstrecke darüber hinaus ausreichend Wasser führen, um als Wanderkorridor zu dienen (4.1.2).

Die ausreichende Wasserführung ist nachzuweisen.

4.1.1

Ausleitungsstrecke als Lebensraum der wirbellosen Fauna

Zunächst sind Orientierungswerte für den Mindestabfluss festzulegen, die dann der lokalen Situation mit Zu- und Abschlüssen angepasst werden müssen.

ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DEN MINDESTABFLUSS		
Einzugsgebietsgröße	Standard-Orientierungswert	Erhöhter Orientierungswert
20 – 50 km ²	0,5 MNQ	0,6 MNQ
> 50 km ²	0,33 MNQ	0,5 MNQ

Da kleinere (20–50 km²) Gewässer einen niedrigeren und ungleichmäßigeren Abfluss haben, ist dort der Standard-Orientierungswert höher als bei größeren Gewässern, um eine überproportionale Verschlechterung des Lebensraums in der Ausleitungsstrecke zu vermeiden.

Erhöhte Orientierungswerte sind erforderlich bei gewässerökologisch empfindlichen Strecken.

Zu den Orientierungswerten müssen je nach Abflusstyp, Ausbaudurchfluss der WKA und Sohlenparameter der Gewässerstruktur, der Ausleitungsstrecke und ggf. vorhandenem Rückstau im Mutterbett vom Unterwassergraben bis ans Wehr Zu- oder Abschlüsse erfolgen, die den gängigen Regelwerken entnommen werden können. Die Sohlenparameter lassen sich im Einzelfall durch geringfügige dem Gewässertyp angemessene Umgestaltungen des Gewässerbetts so verändern, dass sich die Mindestwassermenge verringert.

Leckagen sollen bei der Festlegung des Mindestabflusses berücksichtigt werden, wenn sie dauerhaft und messtechnisch erfassbar sind.

Bei vorhandenen Wasserkraftanlagen sollte bei der Bemessung des Mindestabflusses ein Dauerbetrieb der Turbine grundsätzlich noch ermöglicht werden, soweit die nachfolgenden Regelungen über die Bemessung des Mindestabflusses dies noch zulassen.

Grundsätzlich gilt:

Mindestabfluss = Orientierungswert x (1 + Summe der Zu- und Abschlüsse)

Hierbei liegt die unterste Grenze zur Vermeidung von wesentlichen Schäden an der Wirbellosenfauna bei ca. 1/6 MNQ.

Der ermittelte Mindestabfluss ist zu begründen. Dabei sind lokale Besonderheiten wie z.B. Einleitungen, die im Schema nicht berücksichtigt werden, einzubeziehen.

4.1.2

Ausleitungsstrecke als Wanderkorridor für Fische

Befindet sich die einzige Fischaufstiegsanlage am Querbauwerk, müssen nicht die Betriebsgräben durchwanderbar sein, sondern die Ausleitungsstrecke. Die Ausleitungsstrecke ist dann durchwanderbar, wenn die minimalen Fließtiefen an den pessimalen Stellen und die vorherrschende Fließgeschwindigkeit die Anforderungen an die Zielarten erfüllen.

Der Mindestabfluss ist wie folgt zu ermitteln:

Es wird zunächst der Mindestabfluss nach 4.1.1 auf der Basis der Standard-Orientierungswerte ermittelt.

Danach wird durch eine Einzelfalluntersuchung mit Messung oder hydraulischer Berechnung der Fließtiefen und der Geschwindigkeiten ermittelt, ob die Ausleitungsstrecke für die Zielarten durchwanderbar ist. Entscheidend sind folgende Parameter:

Die mittlere Wassertiefe, die über eine angemessene Breite im Bereich der Gleiten bzw. Riffle-Strukturen auftritt, muss eine Durchwanderung ermöglichen.

Die mittlere Fließgeschwindigkeit im Wanderkorridor über den Gleiten muss eine Orientierung der Fische ermöglichen.

Diese Werte müssen den Anforderungen der Zielarten genügen.

ORIENTIERUNGSWERTE für die Mindestfließtiefe und die Mindestfließgeschwindigkeit in den pessimalen Profilen von durchwanderbaren Ausleitungsstrecken		
	Mittlere Werte über eine fischbiologisch angemessene Breite der Profile (im Bereich von Gleiten oder Riffle-Strukturen)	
Fließgewässerzone	Mindestwassertiefe in m	Mindestfließgeschwindigkeit in m/s
Forellenregion	≥ 0,10 bis 0,15	≥ 0,3
Äschenregion	≥ 0,15 bis 0,20	≥ 0,3
Barbenregion	≥ 0,30	≥ 0,3 im Flachland ggf. geringer
Brassenregion	≥ 0,40	≥ 0,3 im Flachland ggf. geringer

Die Festlegung des Mindestabflusses erfordert eine fischbiologische Betrachtung der Ausleitungsstrecke, bei der die oben genannten Orientierungswerte auch im Zusammenhang mit der Länge der Ausleitungsstrecke und ihrer Bedeutung für das Einzugsgebiet gewürdigt werden müssen. Darüber hinaus sind lokale Besonderheiten wie z.B. Einleitungen zu berücksichtigen.

Der hierbei vorhandene Untergraben darf keine Sackgasse sein. Dies ist entweder nachzuweisen oder es ist eine eindeutige technische Lösung vorzugeben, wie z.B. ein ausreichend hoher Sohlabsturz oder eine hydraulisch glatte Rinne, die max. 5 cm überströmt wird. Die maßgebenden hydraulischen Randbedingungen sind zu ermitteln und nachzuweisen.

4.1.3

Festlegung des Mindestabflusses bei Gewässern des Flachlandes

Bei einer Ausleitungsstrecke im Flachland (Sohlgefälle unter 2 Promille) kann das in Nummer 4.1.2 erläuterte Verfahren häufig nur eingeschränkt angewandt werden, da es für die hydromorphologischen Bedingungen von Gewässern mit einem höheren Sohlgefälle ausgelegt ist. In diesen Fällen muss der Mindestabfluss durch eine Einzelfalluntersuchung ermittelt werden, wobei das Verfahren nach 4.1.2 Ausgangswerte liefern kann.

4.2

Abwärtsgerichtete Durchgängigkeit

Für die abwärtsgerichtete Durchgängigkeit ist ein Fischschutz auf dem Mindestniveau eines Rechenabstands von 20 mm gem. § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung

zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – LFischO) zu erbringen. Bei Anlagen in Gewässern, in denen der Lachs zu den Zielarten nach Nummer 5 gehört, die spätestens bei der Zulassung festzulegen sind, sind Rechenabstände von 10 mm erforderlich, bei Anlagen in Gewässern, in denen der Aal zu den Zielarten gehört, Rechenabstände von 15 mm. Die maximale Anströmgeschwindigkeit darf 0,5 m/s nicht übersteigen. Soweit ein solcher Fischschutz nicht möglich ist, muss es möglich sein, die abwandernden Fische dieser Arten über ein Turbinenmanagement zu schützen.

Bei Anlagen in Gewässern, in denen Langdistanzwanderer angesiedelt werden sollen, ist für die abwärtsgerichtete Durchgängigkeit eine Fischabstiegsanlage erforderlich. Sollten in der WKA Turbinen eingebaut sein, die nachweislich keine Fischschäden produzieren, kann auf den Einbau von Fischabstiegsanlagen und Fischschutz verzichtet werden. Beispiele hierfür sind langsam laufende Turbinen mit entsprechenden Schaufeln, Wasserräder oder archimedische Schnecken.

Bei der Konzeption der Abstieghilfen bieten die Kapitel 12.1 bis 12.4 bzw. 12.5 bis 12.8 meines Handbuchs Querbauwerke hilfreiche Informationen.

4.3

Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Sediment (Geschiebe)

Soweit im Zusammenhang mit dem Betrieb von Querbauwerken Sediment entnommen werden soll, sollte im Regelfall das Geschiebe unterhalb des Querbauwerkes dem Gewässer auf geeignete Weise wieder zugegeben werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Geschiebefracht des Gewässers anthropogen bedingt erhöht ist.

4.4

Technische Entwicklung

Die technischen Grundlagen, auf die die Nummern 3, 4.1 bis 4.3 verweisen, sind in der Entwicklung. Auch bei den zugrunde liegenden ökologischen Anforderungen gibt es fortschreitende Erkenntnisse. Bei den Anforderungen sind diese Entwicklungen und neuen Erkenntnisse zu beachten. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

5

Bewirtschaftung: Festlegung der Zielarten

Nicht in jedem Gewässer und Gewässerabschnitt wird der gute Zustand oder das gute ökologische Potenzial nach §§ 25 a Abs. 1 Nr. 1 und 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG erreicht werden können. Das liegt unter dem Gesichtspunkt der Durchgängigkeit daran, dass Querbauwerke und Wasserkraftanlagen vorhanden sind und sich trotz aller technisch möglichen Maßnahmen auf den Lebensraum der Fische auswirken. Außerdem wirken auch andere Randbedingungen auf den Lebensraum und den Entwicklungszyklus der Fische ein wie thermische Einleitungen, die Gestalt des Gewässers, Abflussveränderungen und Chemismus.

Die Durchgängigkeit muss nicht für Fischarten gewährleistet sein, denen das Gewässer keinen Lebensraum bietet oder nach der Bewirtschaftungsentscheidung auch nicht in Zukunft bieten soll. Daher ist für das Verwaltungsverfahren nach den Nummern 1 und 2 die Bewirtschaftungsentscheidung erforderlich, welchen Fischarten das Gewässer Lebensraum bieten soll (Zielarten). Bei dieser Entscheidung sind sämtliche Bedingungen, die Lebensraum und Entwicklungszyklus beeinflussen, zu berücksichtigen. Für die Zielarten muss die Durchgängigkeit erreicht werden. Als Zielarten sind diejenigen Fischarten der potenziell natürlichen Fischfauna zu bestimmen, denen das Gewässer tatsächlich Lebensraum bietet oder nach den Bewirtschaftungsentscheidungen Lebensraum bieten soll. Mit diesen Vorgaben sind dann Fischauf-, Abstiegs- und Schutzanlagen, ggf. selektiver Art, zu planen und umzusetzen.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Zielarten ist die heutige potenziell natürliche Fischfauna (= gewässertypspezifische Fischfauna).

Für die Ermittlung der heutigen potenziell natürlichen Fischfauna ist die Fischgewässertypenkarte des MUNLV heranzuziehen.

Es sind die Belastungsfaktoren zu ermitteln, die im konkreten Gewässer die Ansiedlung von Fischarten der typspezifischen Fischfauna verhindern, sowie die Bewirtschaftungsentscheidungen für diese Belastungsfaktoren. Soweit noch keine Entscheidungen getroffen sind, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Grundlagen für Entscheidungen zu erarbeiten und die Entscheidungen zu treffen. Es ist dann festzustellen, welchen Fischarten der potenziell natürlichen Fischfauna das Gewässer in Anbetracht der Bewirtschaftungsentscheidungen bzgl. anderer Rahmenbedingungen als Durchgängigkeit Lebensraum bietet. Diese sind die Zielarten.

6

Widerruf und Rückbau

Der Rückbau eines Querbauwerks im Gewässer verbessert dessen Hydromorphologie in Hinblick auf Durchgängigkeit, Abfluss, Geschiebehaushalt und Abflussdynamik und damit auch die Biologie in einem größeren Maß als die unter Nummer 3 aufgeführten Maßnahmen. Andererseits stellen Querbauwerke auch eine potenzielle Möglichkeit für eine zukünftige Wasserkraftnutzung dar, deren Erschließung mit Blick auf die Klimaschutzziele langfristig sinnvoll ist und u.U. erforderlich werden kann. Ein Rückbau stellt eine Aufgabe dieser Potenziale dar. Es ist daher bei der Bewirtschaftung von Gewässern umfassend zu prüfen, ob

- ein Querbauwerk noch erforderlich ist,
- eine Wasserkraftanlage wirtschaftlich betrieben werden könnte oder mittel- bzw. langfristig eine Wirtschaftlichkeit erreichbar ist oder
- im Einzelfall besondere gewässerökologische oder naturschutzfachliche Gründe für den Rückbau sprechen, die die Interessen am Fortbestand des Querbauwerks überwiegen.

Wenn keine Gründe für das Fortbestehen eines Querbauwerks vorliegen oder die Gründe für den Rückbau überwiegen, ist ein Verfahren über den Widerruf des Rechts durchzuführen und, sollte das Recht widerrufen werden, ein Verfahren nach § 31 Abs. 3 LWG.

7

Gesetz für erneuerbare Energien (EEG)

Die Modernisierung von Wasserkraftanlagen bietet eine sehr gute Grundlage, die regenerative Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse zu kombinieren. **Auf Grund der erhöhten Stromerzeugung nach einer Modernisierung stellen die Bestimmungen in § 23 Abs. 2 oder § 23 Abs. 4 EEG hierfür eine gute Fördermöglichkeit dar.** In gewässerökologischer Hinsicht ist zu beachten, dass entweder ein guter ökologischer Zustand erreicht ist oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist. Als gewässerökologische Verbesserungen kommen die Durchgängigkeit für die potenziell natürliche Fischfauna durch Fischaufstieg, Fischschutz und Fischabstieg sowie Mindestwasserführung in Betracht.

Eine wesentliche ökologische Verbesserung des Zustands liegt vor, wenn die Maßnahmen, die Gegenstand einer Zulassung oder einer nachträglichen Anordnung sind, die Durchgängigkeit für die Zielarten und den Lebensraum in der Ausleitungsstrecke wesentlich verbessert haben. Wenn nicht alle Maßnahmen zu verwirklichen sind, soll die Herstellung der Durchgängigkeit Vorrang haben gefolgt von Fischschutz und ggf. Fischabstieg.

Als Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen gilt die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage.

III.

Landeswahlleiterin

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.04.05
v. 5.3.2009

Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 4. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) den 27. September 2009 als Wahltag für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordert die Landeswahlleiterin hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen und gibt hierzu folgendes bekannt:

1

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am **27. September 2009** können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen bei der

Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5, Zimmer 462
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394).

2

Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten

3.1

den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

3.2

Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber können nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar sind (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurden und die nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und -bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes (PartG)) in für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind nur Parteimitglieder berechtigt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 12 BWG wahlberechtigt sind.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 19. März 2008, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG). Die Aufstellung der Landeslisten darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 19. Juni 2008, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 5 BWG).

4

Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit der Landeswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

5

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste für das Land Nordrhein-Westfalen muss von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter – der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

6

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvor-

schläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am **Dienstag, dem 29. Juni 2009**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **17. Juli 2009** fest,

6.1

welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,

6.2

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7

Unterstützungsunterschriften

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 2000 nordrhein-westfälischen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Mus-

ter der Anlage 21 BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wahlberechtigte können nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 107a StGB – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wahlertäuschung –).

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 BWO):

8.1

in jedem Fall für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber

8.1.1

Erklärungen nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen oder Bewerber gegeben haben,

8.1.2

Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 22 der BWO zu ihrer Parteimitgliedschaft,

8.1.3

Bescheinigungen der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes – oder, falls die Person keine Wohnung im Geltungsbereich des BWG innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 der BWO – zur Wählbarkeit sowie

8.2

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 der BWO und

8.3

die Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nach dem Muster der Anlage 24 der BWO, dass

8.3.1

die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind,

8.3.2

jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und

8.3.3

die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

8.4

Bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, zusätzlich mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der

Anlage 21 der BWO und für jede unterzeichnende Person eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnortes über die Wahlberechtigung (s. Nr. 7).

9

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 Satz 3 BWG).

10

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn

10.1

die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

10.2

die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

10.3

bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

10.4

Bewerberinnen oder Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass die Personen nicht feststehen, oder

10.5

Zustimmungserklärungen und/oder Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen oder Bewerber fehlen.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 4 BWG).

11

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **31. Juli 2009** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort,

Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

11.1
verspätet eingereicht sind oder

11.2
den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so kann der Landeswahlausschuss Unterscheidungsbezeichnungen beifügen (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson der Landesliste. Ebenfalls beschwerdeberechtigt – und zwar auch im Falle der Zulassung – ist die Landeswahlleiterin.

12 Bekanntmachung der Landeslisten

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens am 10. August 2009 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

13 Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

13.1
Anlage 20 – Landesliste

13.2
Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

13.3
Anlage 22 – Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber einer Landesliste

13.4
Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit

13.5
Anlage 23 – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste

13.6
Anlage 24 – Versicherung an Eides statt

können bei der Landeswahlleiterin (Anschrift s. Nr. 1) angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13
v. 10.2.2009

Die Landtagsabgeordnete Ulrike Apel-Haefs ist am 9. Februar 2009 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 10.2.2009

Frau Iris Preuß-Buchholz
Bergfeld 28
42657 Solingen

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBL NRW. S. 727) und v. 2.1.2009 (MBL NRW. S. 29)

– MBL NRW. 2009 S. 112

Jahresabschluss 2007 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16.2.2009

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 13. November 2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen
öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Februar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBL NRW. 2009 S. 112

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16.2.2009

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 20. Februar 2009 ausscheidende Mitglied der 12. Landschaftsversammlung, Christoph Dammermann, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Februar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 19.3.2009**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 6.3.2009

Am Donnerstag, 19.3.2009, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2008
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Satzung zur 3. Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2008 vom 12.12.2007
4. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2009 vom 10.12.2008

Nicht öffentlicher Teil

5. DB-Rechtsstreit

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. März 2009

Adolf M i k s c h
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2009 S. 113

**Sitzung des Verwaltungsrates
des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 19.3.2009**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 6.3.2009

Am Donnerstag, 19.3.2009, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 10.12.2008
5. Sachstandsbericht
6. Änderung Verbundetat 2008
7. Verbundetat 2009
8. Gesetzliche Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr (§ 45 a PBefG/§ 6 a AEG)
(EU-konforme Ausgestaltung im Rahmen des ÖPNVG NRW)
9. Satzung zur 3. Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2008 vom 12.12.2007
10. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2009 vom 10.12.2008
11. Infrastrukturförderung
12. Tarifangelegenheiten
13. Stationsbericht 2008
14. Qualitätsbericht 2008
15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Nicht öffentlicher Teil

16. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 15.1.2009
17. DB-Rechtsstreit
18. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. März 2009

Adolf M i k s c h
stellv. Vorsitzender

– MBl. NRW. 2009 S. 113

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569